



Universitätsbibliothek Paderborn

Geist- und Sittliche Unterricht In ewigen Wahrheiten

Für jede Christen, und sonderbar zum bequemen Gebrauch Der Ehrwürdigen Herren Pfarrer und Prediger, Dann auch als der Vorsteher andächtiger Versammlungen, und geistlicher Ubungen, Als geistliche Betrachtungen auf alle Tag jeden Monaths durch das gantze Jahr eingerichtet, und in Welscher Sprach ...

Calino, Cesare

Augspurg [u.a.], 1741

LXXXVIII. Von der Genugthuung, oder Erfüllung der in der Beicht auferlegten Buß.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49484](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49484)

fechtung mehr und mehr zunehmen lassen, bis sie es endlich gar verschwiegen. Sie wurde es nit also gemacht haben, wann sie ihr einen heilsamen Gewalt angethan, und ihr Beicht gleich von eben dieser Sünd angefangen hätte. Damit dir nit dergleichen wiederfahre, mache einen kräftigen Vorsatz, einmahl und allemahl in deinen Beichten gleich zu Anfang jene Sünd vorzutragen, welche zu beichten du in dir selbst die grösste Beschweruñ empfindest.

LXXXVIII. Unterricht.

Von der Genugthuung, oder auferlegten Buß in der Beicht.

XXVIII.
Tag.

1. **B**evor der Beichtvatter den Büßenden ledig spricht, muß er demselben ein Buß auferlegen zur Genugthuung für seine Sünden; ein Buß, sage ich, welche zwar bescheiden und von dem Geist gemäßiget seyn solle, dannoch gerichtet muß werden nach Beschaffenheit deren Sünden, und nach denen Kräfften des jenigen, der sie begangen; daher sie einer seits nit zu schwer seyn muß, damit sich der Büßer dero

deroselben nit entschütte; weder auch gar zu ring, damit dem Büßenden nit Anlaß gegeben werde, auch seine Sünden für ring zu halten, und der Beichtvatter durch sein gar zu grosses Nachsehen sich fremder Sünden nit theilhaftig mache.

Debent Sacerdotes Domini, Conc. Trid. Sess. 14. c. 8. quantum spiritus & prudentia suggesserit, pro qualitate criminum, & pœnitentium facultate, salutare & convenientes satisfactiones injungere: ne si forte peccatis conivcant, & indulgentius cum pœnitentibus agant, levissima quædam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur.

Also gebietet der heil. Kirchen-Rath zu Trident, wie schon Anfangs ausgelegt worden. Diese Genugthuung ist einer aus denen drey Theilen des Sacraments von Seiten des Büßenden. Sunt au-

tem quasi materia hujus Sacramenti ipsius pœnitentis actus, nempe Contritio, Confessio, & Satisfactio. Conc. Trid. Sess. 14. c. 3.

Es seynd aber gleichsam der Zeug dieses Sacraments die Verrichtungen des Büßenden, nemlich die Reu, die Beicht, die Genugthuung / wie darvon redet der schon angezogene Kirchen-Rath; und obwohlen die Genugthuung kein so wesentliches Theil des Sacraments der Buß ist, als welches wohl und gültig ge-
reicht und verwaltet wird auch bey

demjenigen, der blind, gehörlos, oder tödlich verwundet ist, und sich nit im Stand befindet, die auferlegte Buß zu verstehen, oder zu vollziehen; jedoch weilen die Genußthuung ein ergänzender Theil des Sacraments ist, *pari-
tegralis*, so kan sie nit ausgelassen, sondern muß von dem Beicht: Vatter auferlegt, und von dem Beicht: Kind vollzogen werden, wann dieser im Stand ist selbe anzunehmen und zu vollziehen; dann eines sowohl, als das andere, erfordert wird zur Verwaltung und Empfang dieses Sacraments, nit allein jener Wesenheit, sondern auch Vollkommenheit nach. Schwerlich wurde sich versünden sowohl der Beicht: Vatter, als das Beicht: Kind, wann jener kein Buß auflegete, und dieser nit gesinnt wäre zu verrichten, was ihm auferlegt worden; ja bey einem solchen Sünder, als welcher ja nit würdiglich zubereitet, wurde die Absolution gar nit gültig seyn; er wurde hierdurch die Verzeihung seiner Sünden nit erlangen. Also lehren einhellig die Gotts: Gelehrte, gegründet auf den angezognen heiligen Kirchens Rath, und Vernunft. Du, betrachte jekund drey grosse Fehler, in deren einen die auferlegte Buß betreffend, die Büssende nit selten zu fallen pflegen: und seynd diese,

Erstens,

Erstens, die auferlegte Buß mit annehmen.

Andertens, dieselbe mit verrichten.

Drittens, eben selbe übel verrichten.

2. Belangend die Verweigerung der Buß / ist aus dem, was gemeinet worden, schon gewiß, daß ein Beichtkind, so alle Buß verschmähet, der Absolution nit fähig seye; oder wann es auch selbige annimmt, nit aber gesinnt ist, sie zu vollziehen, so kan die ganze Losprechung eines hintergangenen Priesters nit verhelffen, daß der Sünder von Gott losgesprochen seye. Es erklecket nit der Entschluß sein Leben zu verbessern, sondern es ist notwendig, sagt der heilige Augustinus, und nach ihm der Tridentische Kirchen-Rath, es ist notwendig, daß man auch Genugthuung leiste.

Ad agendam pœnitentiam non sufficit mores in melius commutare, & à malefactis recedere, nisi & de his, quæ facta sunt, satisfacias. Und der heilige Kirchen-Rath ermahnet die Beicht-Väter: habeant præ oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad novæ vitæ custodiam, & infirmitatis medicamentum, sed etiam ad præteritorum peccatorum vindictam, & castigationem; Die Beicht-Väter sollen beobach-

S. August.
1. de Pœnit.

ten, daß die Buß, so sie auferlegen, mit allein angesehen werde zur Anstellung eines neuen Lebens, und zur Heilung der Schwachheit, sondern auch zur Rach und Bestrafung der vergangenen Sünden. Es tragt sich aber gar selten zu, daß ein Sünder alle Buß verschmähe, so ihm auferlegt wird. Jedoch geschicht offtermahlen, daß er diejenige mit annehme, welche ihm auferlegt worden / sondern verlangt, daß sie ihm in ein andere verändert werde; und dieses Begehren zwar ist mit allerzeit sträfflich, ja zu weilen gebührt es sich also. Wann der Beicht-Vatter ein reiches Almosen aufgibt, in der Meinung, sein Beicht-Kind seye reich, dieses aber weiß, daß es arm seye; wann er ein strenge Fasten auferlegt, in der Meinung, sein Beicht-Kind seye stark, dieses aber sich fräncklend erkennet; wann er aufgibt ein vielfaches und langes Gebett, in Meinung, der Büsser seye unbeschäftiget, dieser aber in vielen Verrichtungen steckt; wann er aufgibt gewisse Psalmen oder Tag-Zeiten zu beten, und der Büsser nit lesen kan, oder doch gar schlecht und mit harter Mühe; in diesen und dergleichen Begebenheiten thut das Beicht-Kind ganz weislich, wann es manierlich anhaltet / daß ein solche Buß in ein andere möchte verändert

bert werden; und der Beicht = Vatter muß sie auch verändern; dann der Tri-
 entische Kirchen = Rath deutlich saget, Conc. Trid., l. c.
 daß er in Auflegung der Buß nit allein
 auf die Beschaffenheit der Sünden,
 sondern auch auf die Kräfte der Buß-
 senden sehen solle. Die Gotts = Gelehr- Reiffenst. Theol. Moral. tr. 14. dist. 10. q. 2. & alii apud ipsum.
 te setzen noch hinzu / daß, wann einer
 genugsame Ursach hat, er die Verände-
 rung seiner Buß auch von einem ande-
 ren Beicht = Vatter begehren könne,
 welcher nach verstandener Beweg-
 Ursach, wann er diese vernünftiglich zu seyn erachtet,
 sie verändern oder mäßigen kan, nach Er-
 forderung deren Umständen.

3. Dieses aber ist sträfflich, wann man
 die Buß nit annehmen will, und dar-
 innen Veränderung begehret, ob-
 wohl sie leicht und wohl erträglich ist,
 nur allein darumen, weil es in etwas
 ungelegen und verdrüßlich fallet. Die
 Genugthuung, so auserlegt wird, be-
 schreiben die Gotts = Gelehrte also: Idem ibid.
 actio afflictiva corporis vel animæ, per
 quam DEO voluntariè satisfacimus pro
 pœnis temporalibus, quæ remanent ex
 peccatis, virtute pœnitentiæ à DEO quoad
 culpam jam remissis: sie ist ein Werck,
 den Leib oder die Seel zu bekräncken
 und zu belästigen, durch welches wir
 GOTT dem HErrn frey = und gut-
 Do 4 willig

willig genugthun für die zeitliche
Straffen, welche noch überbleiben
von denen Sünden, die in Krafft
des Sacraments der Schuld nach
von GOTT schon nachgelassen seynd.
Nach begangenen schweren Sünden sich
weigeren einen leidlichen und bescheiden
Buß-Laß zu ertragen, ist ein helles
und klares Zeichen, daß das Gemüth
nit genugsam bereuet und zerknirscht
seye. Ein wahrer Büsser scheuet
kein Buß, er nimmet mit einer demüthigen
Zufriedenheit ein jede Straff
an, die ihm für ein sacramentalische
Genugthuung mag auferlegt werden.

S. Greg. in
Moral.

Quem vere pœnitet, seynd die Wort des
heiligen Gregorii, laborem pœnitentia
non abhorret; sed quidquid sibi pro
culpa, quam odit, injungitur, tacita con-
scientia amplectitur. Der wohl verstehet,
was da seye, GOTT beleidiget haben,
einen GOTT von unendlicher Majestät;
der betrachtet, wie groß gewesen seye
die Undanckbarkeit und Vermessenheit in
Beleidigung GOTTES, dieser haltet alle
grosse Buß, alle beschwerliche Genug-
thuung für nichts; und sie wurde auch
nichts gelten, wann sie nit durch göttli-
che Gnad zu grösserer Krafft erhoben
wurde, und erst höheren Werth be-
komete durch das Blut und Verdienst
JESU CHRISTI. Grandi plagæ alta, & pro-
lixæ

eine in deinem Herzen sehr tieff gewurzelte Gewohnheit findet, und gar zu oft wiederholte Fäll in die alte Sünden, wann er dir derentwegen aufleget für ein heylsame Buß, du sollest ein Jahr lang alle Monat wenigist ein, oder zweymahl beichten, du aber mit dieser Buß nit zufrieden bist / und erweist dich viel bereitwilliger zu seyn, an statt deroselben zu fasten, zu betten, Almosen zu geben; so sage nur aufrichtig zu dir selbst: Woher kommet bey mir ein so grosser Widerstand? Fasten, Betten, Almosen geben, Wallfarthen kan man, ohne den Willen zur Sünd abzulegen: die Beicht, welche schnur-gerad der Sünd zuwider ist, die Beicht allein will demjenigen nit anstehen, der nit ernstlich entschlossen ist, von der Sünd sich zu enthalten. Alle andere vorgewendte Ursachen seynd falsch, und zusammen gebettlet: Diese allein ist die wahrhafftige Ursach; du wilst dich so weit nit unterwerffen, ein, oder zweymahl im Monat zu beichten, weil du dich dahin nit begeben wilst lassen, so lange Zeit von der Todsünd entfernet zu verbleiben; du wilst so weit dich nit einlassen, daß du so oft dein Sünd bereuest und verfluchest. • Wann dir der Beicht, Bitter wegen solcher Halsstarrigkeit die Absolution abschlaget, oder wenigist auf ein
Zeit

Zeit verschiebet, handelt er recht und weislich; indeme er bey einer so unvernünftigen Stüzigkeit gar leicht kan abnehmen, daß du die Sünd nit hassest, indem du ein so mildes und gütiges Mittel ausschlagest.

5. Wann du mit einer wahrhafften Reu dein grosse Bedürfftigkeit und Noth erkennetest, wurde dir vielmehr der Beichtvatter gar zu gütig und leicht vorkommen, ja ungeachtet seines Widerstands wurdest du ihn bitten, dir noch ein schwerere Buß aufzugeben. Du wurdest nachfolgen jenem Gasconier, von welchem in denen Berichten von dem Lemovicensischen Kirchenrath geredet, und vom Cardinal Baronio erzehlet wird. Es ware dieser aus Gasconien nacher Rom verreiset, nit Würden und Ehrenstellen zu suchen, sondern einzig und allein den Römischen Pabsten, der damahlen Benedictus der Neunt ware, um ein harte Buß für seine Sünd zu bitten. An dem anderten OSTER-TAG hat er sich in die Kirch des heiligen Petri begeben, und als eben der Pabst, so das Hoch-Ampt hielte, sich nach abgesungenem Evangelium in seinen Thron setzte, hat der demüthige und eifrige Büsser sich vor ihm gestellet: und als seine Pabstliche Heiligkeit ihn gefragt, was er verlange?

Baron. ad
an. Christi
1024.

lange?

lange? schrye dieser in jener grossen Versammlung, bey Anlauff eines so häufigen Volcks, mit lauter Stimm: Pœnitentiam volo, Domine; pœnitentiam volo; Ein Buß verlange ich, O Herr, ein Buß verlange ich. Warum? fragte der Pabst: und der Büsser antwortete unter vielen Seuffzern und Zähren: Creatorem meum offendi; Creatorem meum offendi; Meinen Erschaffer hab ich beleidiget; ich hab beleidiget meinen Erschaffer: diesen hab ich beleidiget; darum bitte ich, darum verlange ich ein wohlverdiente Buß. Der Pabst hat dem Eifer des demüthigen Büssers gewillfahret, und gesagt: Wann du von mir ein Buß verlangest, so gehe hin, verbirge dich in ein strenges Kloster, und verharre alldorten die ganze Zeit deines Lebens. Der Büssende erschrocke gar nit an dem Auserlegten, sondern gienge so freudenvoll fort, büßfertig in dem Kloster zu leben, als ein anderer zu einem frölichen Gastmahl eilte.

6. Du soltest selbst dem Beichtvater Herk machen, daß er dir ein schwerere Buß auflege, und eben diese soltest du noch für gar zu ring halten. Also hat es gemacht jener unzüchtige, aber hernach bekehrte Mensch, von welchem Thomas von Cantiprato meldet. Er war
re

re auf einmahl in Betrachtung seiner Sünden ganz ertatteret und erschrocken; begabe sich zu dem tugendreichen Mann Petro von Corboel, Erzbischoffen zu Sans in Franckreich, batte ihn um ein Buß und Lossprechung. Der Erzbischoff legte ihm ein Buß auf von Gebetteren, von Fasten, und anderen Strenghheiten, in welchen er auf sieben Jahr beständig verharren solle. Da dieses der angeflamnte Büsser hörte / brach er hervor in viele Seuffzer, und sagte mit voller Inbrunst: Ach Herr! gebt ihr mir für so viele und grosse Sünden eine so kleine Buß? nachdem ich meinen Gott so viel mahl beleidiget, wolt ihr, daß Gott sich befriedigen lasse mit einer so kurzen Genugthuung? Der Erzbischoff, welcher erkannte, daß die Reu des Büssers an statt vieler Buß Wercken gelte, hat ihm die Buß nit vermehret, sondern verminderet, und selbe von sieben Jahren auf ein dreitägige Fasten herunter gelassen. Hierauf fangte der Büssende an noch häufiger zu weinen; und der Erzbischoff sagte: Gehe hin, und an statt der dreyen Fasten Tågen bette ein einziges Vatter Unser; seye darbey versichert, daß dir dein Sünd ganz gewiß nachgelassen seye. Je mehr nun die Bestrafung verminderet wurde, um desto mehr nahm bey dem reumüthigen

Thom.
Cantipr. 1.
2. de Univ.
c. 15.

thigen

thigen Sünder die Zerknirschung zu; und als er hörte, daß Gott mit einem einzigen Vatter Unser wurde vorlieb nehmen, ist die Hitze seines Herzenleids also entbrunnen, daß sie ihm an der Stell das Leben benommen, und er todt dahin gesunken. Ein glückseliger Tod, durch welchen sein Seel, wie der Erzbischoff darvon das Volck versicheret, so gleich in den Himmel getragen worden. Glaube nur sicherlich, daß, wann du inbrünstig bereuet wirst seyn, ein jede Buß, so dir aufgelegt wird, dir ganz leicht und ring werde vorkommen.

7. Es ist aber darumen noch nit genug, daß man die auferlegte Buß endlich annehme: ein jeder muß einige Buß annehmen; sonsten wurde ihm der Beichtvatter, gemäß seiner Schuldigkeit, die Absolution abschlagen. Es ist nothwendig, daß man die auferlegte Buß auch vollziehe: welches doch viele unterlassen zum tödlichen Schaden ihrer Seelen. Der einmahl gebeichtet hat, ist auch verbunden, die von dem Priester auferlegte Buß zu verrichten. Wir haben hierüber ein öffentliche Erklärung von dem Lateranischen Kirchen-Rath, in welcher einem jeden, der gebeichtet hat, gesagt wird: *Injunctam sibi pœnitentiam propriis viribus studeat adimplerere*; Der Buß

Conc. Later.
ter. sub
Innoc. III.
Cap. O-

Büssende soll sich befeissen, die auf-^{mnis utr.}
erlegte Buß durch eigne Kräfte zu ^{de Pœnit.}
erfüllen. Auch Pabst Alexander der ^{& Remiss.}

Siebende hat verdammt die Meinung
derjenigen, welche dafür gehalten, diese
Buß könne durch einen anderen verrich-
tet werden, und der Büssende könne
aus eignem Gewalt einen bestellen, der
an statt seiner, zum Exempel, einen Ros-
sen-Kranz bette, oder ein Kirchen besu-
che, wann er dergleichen Buß in dem
Beicht-Stuhl bekommen. Höre den
verbottenen und verdamnten Lehr-Satz:

Pœnitens propria autoritate substituere ^{Propos.}
sibi alium potest, qui loco ipsius pœni- ^{15. ex}
tentiam adimpleat. ^{damnat.} Der Büssende kan ^{ab Alex.}
aus eignem Gewalt einen anderen be- ^{VII.}
stellen, der an seiner Stell die Buß

verrichte. Wann dann nit verlaubt
ist aus eignem Gewalt einen anderen für
sich zu stellen, so ist ja viel weniger zu-
gelassen, weder durch sich selbst, weder
durch einen anderen das Auferlegte zu
verrichten. Es ist nit verlaubt, die auf-
gegebne Buß zu unterlassen, weilen sie
ein Theil des Sacraments ist, ohne wel-
chem selbes nit ganz und vollkommen ist;
hiemit, gleichwie der Beicht-Vatter ver-
pflichtet ist dasselbe ganz und vollkom-
mentlich nach allen Theilen zu verwalten,
also ist auch der Büssende schuldig, in
allen Theilen selbes zu erfüllen; und die
Ver-

Verbindung zur Annehmung der Buß wäre eitel und unnutz, wann der Büßende kein Schuldigkeit truge, selbe zu vollziehen. Man kan keinen anderen aus eignem Gewalt und Willen bestellen, selbige zu verrichten; dann weilen diese Buß ein solcher Theil des Sacraments ist, der sich allein von Seiten des Büßenden haltet, so gebührt sich ja, daßer selbst und allein diesen Theil vollbringe; es ist aber nit sein eignes, sondern eines anderen Werck, wann nit er, sondern ein anderer das auferlegte Buß-Werck verrichtet. Nit allein darf der Büßer die auferlegte Genugthuung nit unterlassen, sondern er darff es auch von sich selbst nit verändern, wann schon ein andere grösser und besser wäre. Dieses Sacrament ist eingestellt in Form eines milden Gerichts; da muß der Schuldige bey der Straff bleiben, die ihm auferlegt worden; er kan ihm selbige von sich selbst nit ändern. Wahr ist, was der vortreffliche Suarez lehret, daß, wann man ein kleine Buß, oder einen kleinen Theil von einer grösseren Buß auslasset, selbes von einer Todsfund könne entschuldigt werden nur allein wegen Kleinigkeit der Materie: aber diese Kleinigkeit allein hingehen zu lassen, so ist doch nach allgemeiner Aussag deren Gotts-Gelehrten

Suar. disp.
38. de Pœ.
nit. sect. 7.
num. 4.
& 5.

dergleichen Unterlassung wenigstens ein läßliche Sünd.

8. Wann dir die Buß zu hart und schwer vorkommet, so sollest du an statt dieselbe zu unterlassen, mit dir selbst also schliessen, und sagen: Kommet mich ein zeitliche und leichte Straff so hart an, wie mirs gehen, wann ich so langwürige und grausame Schmerzen im Fegfeuer wird ausstehen müssen? Wie, wann ich verdammt wird, solt ich übertragen können die erschrocklichste Peinen der Höll, und diese in alle Ewigkeit? Ein gewisser verstockter und mit viel tausend Todsünden beschwerter Sünder, hat sich durch einen solchen Gedancken bekehrt, und ein heiliges Leben angefangen. Es hatte dieser ein sehr grosse Hochschätzung von der heiligen Lidvina, welche dortmahlen noch bey Leben ware; dieser entdeckte er die üble Beschaffenheit seines lasterhaften Lebens; er bekannte aber, daß er niemand anderem von der Welt beichten wolte, als ihr allein; von ihr allein, und von niemand anderem wolte er ein Buß annehmen. Die gute Heilige sagte ihm alles, was sie kunnte, den elenden Menschen zu bereden, die Weibsbilder haben keinen Gewalt von denen Sünden loszumachen; es seye dieses ein Amt, welches GOTT des

Surius in
vita S.
Lidvinæ
14. Apr.

P p

nen

R. P. Calino S.J. Dritter Theil.

nen Priestern allein gegeben; sein Beicht werde unnutz und fruchtlos seyn, wann er sie nit in die Ohren eines Beichtvatters ablege; es seye ja ungereimt, daß sie ihm ein Buß auferlege, indem sie ihn von denen Sünden nit entbinden könne. Allein als sie ihn alles Zuredens ungeacht auf seiner irrigen Meinung und Vorhaben halsstarrig beharren sahe, hat sie endlich sich entschlossen ihm ein Buß aufzugeben. Sie befahle ihm, er soll ein ganze Nacht auf dem Rücken in seinem Feder- u. Bett liegen bleiben, aber ohne sich zu bewegen, oder sich von einer Seiten auf die andere umzukehren, und dieses so lang biß der andere Tag anbreche. Der Sünder lachte hierüber, und vermeinte, diese Buß seye ihm nur Scherzweiß auferlegt worden; derowegen nahm er sie an, und versprache, sie fleißig zu vollziehen. Er richtete ihm ein ganz lind und bequemliches Bett zu, legte sich ganz sanfft hinein, lachte darben über die Einfalt der Lydwina, als welche für ihn kein andere Buß gewußt hätte: aber es ware noch kein Stund vorbey, da fangte er schon an sich zu beschweren an diesem rücklings Liegen: alsdann empfand er einen hefftigen Antrieb auf eine Seiten sich zu kehren: weil er aber jedoch sich nit wendete, sondern unbeweg-

weg

weglich liegen bliebe, fühlte er darob ein solche Pein und Abmattung, daß er dergleichen sein ganze Lebens-Zeit niemahl ausgestanden zu haben vermeinte. Er wäre schon oft auf dem Weeg, und schier entschlossen, sein Versprechen nit mehr zu halten; jedoch hielte er sich lange Zeit noch still: endlich da ihm diese Ungelegenheit unüberträglich zu scheinen anfieng, hat er zu gleicher Zeit bey sich selbst zu berathschlagen angefangen, welches dann eben das Absehen der Lydwina wäre: Ich, sagte er, liege da in einem sanfften und linden Bett; bin gesund, leide nit den mindisten Schmerzen, der mich plage: es ist da weder Feur, weder Schnee und Eis vorhanden, es findet sich da weder Hunger weder Durstein; es ist da kein widerwärtige Gesellschaft, keine teuflische Henckers-Knecht: und dieser einzige Gewalt, mich nit umzukehren, nur auf ein einzige Nacht, dieser plaget mich also, daß es mir unerträglich zu seyn scheint: wie wird mir seyn, wann ich einstens verdammt soll werden? Mitten unter den Teufflen, mitten in denen Flammen, fest und unbeweglich, überschwemmt mit Schmerzen, und dieses durch alle Ewigkeit? Ja: dieser Verdammnuß aber bin ich unfehlbar schon verordnet, wann ich in meinem verstockten Vorhaben beharre, niemand

mand anderem zu beichten; wann ich mit verändere mein gottloses Leben; wann ich nit ernstlich zur Buß greiffe. Ach so will ich dann beichten, so will ich mein Leben verändern, so will ich mich zur Buß begeben. Also hat er ihm vorgenommen, also hat ers auch vollzogen: mit Reu und Zerknirschung hat er gebeichtet, und alle auferlegte Buß ist ihm ganz ring vorkommen, da er an die ewige Peinen gedacht, welche er mit seinen Sünden verdient hatte. Wann dir die auferlegte Buß zu schwer scheint, und angefochten wirst selbige zu unterlassen, mache du dir selbst auch solche Gedanken; so wird sie dich ganz ring geduncken, und du wirst sie gerne verrichten.

9. Du must aber mit dem allein nit zufrieden seyn, daß du die Buß verrichtest: du must sie auch wohl und gut verrichten. Viel seynd, welche die auferlegte Buß vollziehen, aber mit sehr schlechtem Frucht, weil sie es schlecht verrichten. Du hast oben aus dem Lateranischen Kirchen-Rath vernommen, daß der Büßer sich beflissen solle, die auferlegte Genugthuung zu erfüllen, *accedat*. Was heisset dieses Beflissen? Es heisset, er solle ihm ein Mühe geben, er solle es machen mit Aufmercksamkeit, mit Beflissenheit. Es lehret der Tridentische Kirchen-Rath, daß wir durch die Genug-

Genugthuung für unsere Sünden in Übertragung einiger Beschwerlichkeit uns gleichförmig machen unserm Herrn Christo Jesu, als welcher für unsere Sünden gelitten und genug gethan, und von welchem unser Büßen die Krafft bekommet, daß es auch dahin gereiche, für die Sünden ein Genugthuung zu leisten.

Dum satisfaciendo patimur pro peccatis, Christo JESU, qui pro peccatis nostris satisfecit, ex quo omnis nostra sufficientia est, conformes efficimur. Con. Trid. Sess. 14. cap. 8.

Bermeinst du, ein Rosen-Kranz den du obenhin herabgeschlauderet, ein Fasten, die mit einem Rausch begleitet, ein Gebett, so du ohne Aufmercksamkeit hergeschwähet, sehen solche Sachen, welche dich Christo Jesu sollen gleichförmig machen können? Eben gemeldter Kirchen-Rath lehret uns, daß die sacramentalische Genugthuung herrühre von denen Verdiensten Christi, von ihm habe sie ihr Krafft, er opfere sie dem himmlischen Vatter auf, und ihm zu Lieb nehme der himmlische Vatter auch die Früchten unserer Buß an: ex illo vim habent; ab illo offeruntur Patri, & per illum acceptantur à Patre. Mein, wann du eine Schaalen voll der auserlesnisten Früchten zusamm gerichtet hättest, selbe deinem Fürsten zu verehren, und ein anderer wolte zu deinen Früchten auch die

seine hinzu legen, die aber schon faul und wurmstichig seynd, würdest du sie wohl annehmen, selbe sammt deinen zu verehren? O! dieses würdest du nit thun. Wie kannst du dann verlangen, daß Christus Jesus, da er seinem Göttlichen Vatter die kostbariste Frucht seines Lebens aufopferet, zugleich auch aufopfern solle deine faule und wurmstichige Bussen, welche du ohne Aufmerksamkeit, ohne Andacht, ohne Frommheit verrichtet hast?

10. Wahr ist es, daß die von dem Beicht-Vatter auferlegte Genugthuung, weil sie ein Theil des Sacraments ist, eben daher ein besondere Krafft bekomme, ex opera operato, welche sie sonst nit hätte, wann sie nit ein Theil des Sacraments wäre, sondern geltete nur so viel, als da giltet ein Werck, so ein Mensch für sich verrichtet, ex opere operantis. Aber auch diese besondere Krafft ex opere operato wird wenig oder gar kein Wirkung machen zu deinem Nutz, wann du die Buß übel verrichtest, und durch dein Schuld das heilige Sacrament weniger kostbar machest, dessen Theil die Buß ist. Derowegen erforsche dich selbst, wie du biß auf diese Stund dich verhalten habest in Verrichtung deren von dem Beicht-Vatter auferlegten Bussen. Wann du dich schuldig

dig befindest, verdemüthige dich vor Gott, bitte ihn um Verzeihung, und wann du einige Bußen eintweders ganz oder doch einem Theil nach unterlassen, klage dich gleich in der nächsten Beicht an von diesen sündhaften Unterlassungen; nimme dir kräftiglich für, daß du hinfüran solche Bußen nit allein gern annehmen, sondern auch verrichten wollest, und dieses zwar mit dem größten Fleiß, der dir immer wird möglich seyn.

LXXXIX. Unterricht.

Wo es herkomme, daß sehr viel Menschen so wenigen oder gar keinen Frucht aus ihren Beichten schöpfen?

1. **W**ann alle diejenige, so das Sacrament der Buß empfangen, selbes mit schuldiger und nothwendiger Zubereitung empfangeten, wurden unter denen Catholischen gar wenige verdammmt werden. Schier alle beichten einmahl, wenigist zu Ostern; und geschiehet gar selten, daß einer so schnell dahin sterbe, daß er nit einen Priester habe, der ihn von den Sünden losspreche: XXIX. Tag.